

RICHTLINIEN

für die Betreuung von Praktizierenden in Kleinkindeinrichtungen

Voraussetzungen

- Der/die Praktizierende muss von einer pädagogischen Fachkraft betreut werden (KindergartenpädagogIn, Aufbaulehrgang zur „pädagogischen Fachkraft“ in Schloss Hofen, SozialpädagogIn, LehrerIn)
- Mindestens 2-jährige Berufserfahrung im Elementarbereich, für Kolleg-Studierende empfehlen wir mindestens vier Jahre Berufserfahrung
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der BAfEP und den Fachlehrerinnen für Praxis
- Interesse an der Zusammenarbeit mit den Praktizierenden

Aufgaben der Fachkräfte

- Fachliche Kompetenz: sich mit den Lehrzielen und Inhalten vertraut machen – siehe jeweilige Praxis-Info; Teilnahme am Infoabend; im Kolleg Dual Teilnahme an der MentorInnen-Schulung
- Einblick geben in die schriftliche Planung und die Konzeption
- Einblick in die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft gewähren
- Praktizierende über Regeln und Bräuche der Einrichtung in Kenntnis setzen
- Feedback geben zur schriftlichen Vorbereitung/Reflexion der Praktizierenden
- Gezieltes Vor- und Nachbesprechen der praktischen Arbeit
- Bewertung der Tagespraxis bzw. Praxiswoche/n
- Die Bewertungsbogen sind auf der Homepage unter Praxis – Praxisbetreuung verfügbar
- Überprüfung der Anwesenheit der Praktizierenden: bei zweimaligem Fehlen muss ein Halbtage nachgeholt werden; in der Praxiswoche sind alle Fehlzeiten nachzuholen
- Die Verantwortung für die Gruppe trägt die Fachkraft
- Bei Erkrankung der Fachkraft ist die Praxislehrerin unbedingt davon in Kenntnis zu setzen
- Wenn möglich kann ein/e Kollege/in mit entsprechender Ausbildung an diesem Tag die Praktizierenden betreuen

Derzeitige FINANZIELLE ABGELTUNG der Praxistage / der Praxiswoche/n „lt. Lehrbeauftragtengesetz, BGBl. Nr. 656/1987“.

1 Stunde pro Schülerin	€	3,30
1 Stunde für zwei SchülerInnen	€	4,90
1 Praxiswoche pro Schülerin	€	99,00
1 Praxiswoche für zwei SchülerInnen	€	147,00

Die auf dem Formular angeführten Daten werden zur Verrechnung an die Bildungsdirektion Vorarlberg weitergeleitet.

Die Überweisung erfolgt ca. drei Monate nach Abgabe des Praxisvergütungsformulars im Auftrag der Bildungsdirektion.

Rechtsgrundlage

Lehrbeauftragtengesetz BGBl. Nr. 656/1987. Darin wurden die Höhe der Vergütung sowie die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen angeführt.

Darin ist außerdem geregelt, dass es sich bei dieser Tätigkeit nicht um ein Dienstverhältnis mit dem Bund handelt. Die Bildungsdirektion für Vorarlberg vertritt die Rechtsansicht, dass Einkommen aus der Tätigkeit als Praxismentorin wie eine Werkvertragstätigkeit zu betrachten ist und „wie bei jeder für eine Arbeitsleistung erhaltenen Vergütung auch hier eine Steuerpflicht entstehen **kann**.“

Zuverdienstgrenze für selbständige Tätigkeit

Wird die Tätigkeit als PraxismentorIn bzw. praxisbegleitende PädagogIn neben einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ausgeübt, darf man steuerfrei Euro 730.- im Kalenderjahr dazuverdienen.

Meldepflicht gemäß Einkommenssteuergesetz

Unternehmen und Körperschaften öffentlichen Rechts sind verpflichtet, eine Meldung gemäß §109a EStG über ausbezahlte Entgelte an das Finanzamt zu erstatten. Die Mitteilung ans Finanzamt kann unterbleiben, wenn

- das insgesamt im Kalenderjahr geleistete (Gesamt)Nettoentgelt nicht mehr als 900.- und
- das (gesamt) Nettoentgelt für jede einzelne Leistung (also die jeweilige Semesterabrechnung) nicht mehr als Euro 450.- beträgt.

Für das Unterbleiben der Mitteilungspflicht müssen beide Voraussetzungen gemeinsam vorliegen.

Feldkirch, im September 2022